



068/23

Beschlussvorlage
öffentlich

Gründung des Präventionsrates der Stadt Zossen

<i>Organisationseinheit:</i> Allgemeine Verwaltung	<i>Datum</i> 15.05.2023
-------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen (Vorberatung)	24.05.2023	Ö
Ausschuss für Soziales, Jugend, Bildung und Sport der Stadt Zossen (Vorberatung)	25.05.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen (Vorberatung)	01.06.2023	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	07.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

In der Stadt Zossen wird ein Präventionsrat gegründet. Den Vorsitz übernimmt die Bürgermeisterin. Ziele und Aufgaben des Präventionsrates sowie die genaue Ausgestaltung desselben werden von der Bürgermeisterin geprüft. Sie unterbreitet der Stadtverordnetenversammlung hierzu einen Umsetzungsbeschluss.

Mitwirkungsverbot gem. §22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für:

Begründung

1. Die Kommunale Kriminalprävention (im Folgenden KKP) ist eine durch das Land ins Leben gerufene Präventionsstrategie im örtlichen Bereich und umfasst gemeinsame Aktivitäten verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Akteure sowie der Einwohnerschaft, um auf lokaler Ebene Kriminalität und Kriminalitätsfurcht zu reduzieren.

Mit dem Eckpunktepapier des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) vom 01.06.2017 (Anlage) hat das Land die KKP neu ausgestaltet. Grundgedanke ist, dass unter dem Vorsitz der Hauptverwaltungsbeamten so genannte „Runde Tische“ die maßgeblichen Akteure vor Ort zusammenbringen und Gesprächsrunden institutionalisieren und diese zu einer festen Einrichtung werden lassen.

Wichtigste Zusammenarbeitsform sind die Gremien der KKP. Hierbei handelt es sich um möglichst dauerhafte Netzwerke zwischen Polizei,

Kommune und weiteren staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren sowie der Einwohnerschaft mit dem Fokus auf Kriminalprävention. Der Formalisierungs- und Institutionalisierungsgrad ist von den konkreten Bedingungen und Anforderungen vor Ort abhängig. Konkrete Vorgaben werden insoweit nicht gemacht.

2. Präventionsräte sind dabei eine Form dauerhafter Zusammenarbeit, also ein institutionalisiertes Gremium, das aus einem erweiterten Akteursspektrum besteht. Erfolgsvoraussetzung ist nach dem Eckpunktepapier des MIK, dass der Hauptverwaltungsbeamte den Vorsitz im Präventionsrat übernimmt. Im Ergebnis ist es wesentliche Aufgabe eines Präventionsrates Informationsangebote zu erarbeiten und Maßnahmen/Projekte in der Präventionsarbeit zu fördern. Derartige Präventionsräte gibt es vielfach sowohl in kreisangehörigen als auch kreisfreien Städten im Land Brandenburg. Die Ausgestaltung ist dabei unterschiedlich, in der Regel aber nicht besonders formalisiert. In der Stadt Zossen besteht ein solcher Präventionsrat bisher nicht.
3. Mit diesem Grundsatzbeschluss soll die Stadtverordnetenversammlung die Gründung eines Präventionsrates beschließen und zugleich die Verwaltung mit der genaueren Ausgestaltung beauftragen. Hierbei sollen Erfahrungen anderer Kommunen einbezogen werden. Dementsprechend wird die Verwaltung einen Vorschlag unterbreiten, der durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt werden muss.
4. Die Gründung eines solchen Präventionsrates fällt als Aufgabe der Gefahrenabwehr der Stadt Zossen zu und ist vom Land Brandenburg ausdrücklich gewünscht. Ziel ist es, das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger weiter zu erhöhen und die Vernetzung der beteiligten Akteure zu fördern. Hierbei sollen nicht nur die Polizei, sondern auch Vereine und Träger der Jugendhilfe in der Stadt Zossen sowie die politischen Gremien durch Vertreter der Stadtverordnetenversammlung einbezogen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

1	Anlage 1_
2	Anlage 2_

**Sicherheit in den Städten und Gemeinden
des Landes Brandenburg durch den Ausbau
der konzertierten Aktion
"Kommunale Kriminalitätsverhütung (KKV)"**

Erlaß des Ministers des Innern
IV/8.3 - 276
Vom 11. Oktober 1995

Sicherheit und Innerer Friede sind wichtige gesellschaftliche Ziele.

Sicherheit setzt voraus, daß die Menschen in ihren Lebensverhältnissen geborgen und frei von Bedrohung sind. Entscheidende Bedingungen für die öffentliche Sicherheit liegen im örtlichen Bereich. Daher müssen sich alle örtlichen Entscheidungen auch an diesen Zielen orientieren. Sicherheit muß als öffentlicher Belang bei der Gestaltung der örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit hat die Polizei wichtige Aufgaben. Bei der Bekämpfung von Straftaten gewinnt sie Erkenntnisse, die für andere Entscheidungsträger und für den einzelnen Bürger zur Beseitigung von Kriminalitätsursachen dienen können.

Sie muß daher ihren Beitrag zur Gestaltung sicherer Verhältnisse auch dadurch leisten, daß sie Informationen anbietet, berät und bei der Organisation und Durchführung von Sicherheitskonzepten hilft. Angebote richten sich vornehmlich an die Träger der kommunalen Selbstverwaltung und sollen den Bürger zu eigenem Tun ermutigen.

Zur Bewältigung dieser Kooperationsaufgaben haben sich die nachfolgenden Zusammenarbeitsformen in der praktischen Anwendung bewährt. Die dargestellte Struktur integriert die erprobten Modelle.

1. Polizeibeiräte

Die nach den Bestimmungen des Polizeiorganisationsgesetzes von den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte gewählten Mitglieder der Polizeibeiräte der Polizeipräsidien sind gesetzlich verankerte Bindeglieder zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei. Die Polizeibeiräte sollen ihrem gesetzlichen Auftrag folgend das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen fördern, die Tätigkeit der Polizei unterstützen sowie Anregungen und Wünsche der Bevölkerung an die Polizei herantragen. Sie haben im Wissen um die Zusammenhänge damit auch den Auftrag, den gebotenen Beitrag der Landkreise und Gemeinden zur Gestaltung der öffentlichen Sicherheit festzulegen und zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen kommunalen Körperschaften, der Polizei und den Bürgern beizutragen.

2. Regelmäßige Dienstbesprechungen der Schutzbereiche mit Landkreisen und Städten

Halbjährlich wiederkehrende, anlaßunabhängige Dienstbespre-

chungen auf der Ebene der Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und Schutzbereiche zum Informationsaustausch in Sicherheitsfragen, insbesondere zu Fragen der Kriminalitäts- und Verkehrsunfallentwicklung, bleiben aus Sicht der Polizei unverzichtbar.

3. Weitergehende Kooperation mit der Polizei

Über die vorstehenden Formen hinaus unterbreitet die Polizei den Trägern der Kommunalverwaltungen das Angebot zu einer weitergehenden, dauerhaften, insbesondere themenorientierten Zusammenarbeit in örtlichen KKV-Kommissionen.

3.1 Zusammensetzung und Aufgaben

Die regional-lokale Zusammenarbeit zwischen Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen mit der Polizei erfolgt in örtlichen KKV-Kommissionen, in denen sich entscheidungskompetente Vertreter der Verwaltungen der amtsfreien Gemeinden und Ämter mit Vertretern der Schutzbereiche und/oder der Polizeiwache treffen. Sie sollen sich regelmäßig in mindestens halbjährlich wiederkehrenden Veranstaltungen mit wechselnden Schwerpunktthemen befassen, insbesondere mit:

- a) Sicherheit von Sport- und Kulturveranstaltungen, Messen und Ausstellungen,
- b) Sicherheit im öffentlichen Personennahverkehr,
- c) Sicherheit in Wohn-, Ausflugs- und Gewerbegebieten,
- d) Wohnumfeldgestaltung,
- e) Verkehrsweagegestaltung,
- f) Umwelt-, Landschafts- und Gewässerschutz,
- g) Sucht- und Drogenproblemen,
- h) Umgang mit familiärer und außerfamiliärer Gewalt,
- i) Integrations- und Freizeitkonzepten, Konfliktbearbeitung, Medienwirkung,
- j) Hausbesetzerproblematik,
- k) Jugendmedienschutz,
- l) Spielhallen, Vergnügungsstätten und Bordellen,
- m) Ausbau und Beteiligung am Schiedswesen.

3.2 Erweiterter Teilnehmerkreis

3.2.1 Unter Berücksichtigung der lokalen Bedingungen empfiehlt sich die themenbezogene Mitarbeit von

- a) Mitgliedern der Gemeindevertretungen und Kreistage und deren Ausschüssen sowie der Amtsausschüsse,
- b) Vertretern des Polizeibeirats,
- c) besonders sachverständigen Einzelpersonen,
- d) Vertretern anderer Behörden (z. B. Gericht, Staatsanwaltschaft, Kreisjugendamt, Bewährungshilfe, Strafvollzug, Umweltschutz, Arbeitsamt),
- e) Kirchengemeinden,
- f) Vertretern der örtlichen Wirtschaft, insbesondere von Betrieben mit eigener Ausbildung und des Handwerks,
- g) örtlich bedeutsamen Vereinen, Stiftungen, Verbänden,

- h) freien Trägern der Jugendhilfe, des Täter-Opfer-Ausgleichs, der örtlichen Jugend-, Senioren-, Frauen-, Kultur- und Ausländerarbeit, von Resozialisierungsprojekten,
- i) benachbarten, ausländischen Vertretern, insbesondere in grenznahen Bereichen,
- j) Wissenschaftlern, insbesondere im Rahmen von Evaluationsprojekten.

3.2.2 Vielfach wird es darauf ankommen, die Diskussion der Themen öffentlich zu machen, um die nötige Beteiligung der Bevölkerung zu erreichen. Deshalb sollten Vertreter örtlicher Medien eingeladen und in die thematische Bearbeitung einbezogen werden.

3.3 Organisation

3.3.1 Die Federführung für die Arbeit der örtlichen KKV-Kommission soll grundsätzlich in kommunaler Hand liegen.

3.3.2 Die Polizeipräsidien regen jedoch für die Bereiche, in denen sich die Zusammenarbeit in der KKV seit 1992 noch nicht entwickelt hat, ein Treffen zur Gründung einer KKV-Kommission an.

3.3.3 Die Polizei leitet das Gründungstreffen und stellt das Gesamtkonzept der Kommunalen Kriminalitätsverhütung vor. Hierbei ist ein örtliches Lagebild, anhand dessen die Kriminalität, das Verkehrsunfallgeschehen und sonstige Gefahren dargestellt werden, zu verwenden. Durchgeführte oder beabsichtigte Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren sollen vorgestellt werden.

3.3.4 Das Dezernat "E 5" des zuständigen Polizeipräsidiums erstellt im Zusammenwirken mit der Führungsstelle des jeweiligen Schutzbereiches ein Präventionslagebild. In ihm sollen kriminalgeografische Besonderheiten, fördernde und hemmende Bedingungen bestimmter Delikte, die im jeweiligen Raum bedeutsam sind und von den Arbeitskreisteilnehmern beeinflusst werden können, aufgezeigt werden.

3.3.5 Darüber hinaus kommt es immer wieder darauf an, zu verdeutlichen, daß die Polizei auch außerhalb der KKV-Kommission jederzeit für jedermann gesprächsbereit ist.

3.4 Besondere Zusammenarbeitsformen

Die Polizei und die Kommunalverwaltungen sind nicht gehindert, über die Kooperation in KKV-Kommissionen hinausgehende Organisationsformen zu bilden. Insbesondere in großen Städten kann die Bildung alternativer Zusammenarbeitsformen angezeigt sein. Hier haben sich in Deutschland und dem benachbarten Ausland Organisationsformen ausgebildet, die unter einem Lenkungsgremium themenspezifische Arbeitsgruppen mit der Erarbeitung gemeinsamer Sichtweisen und Konzepte beauftragt haben. Für diese Zusammenarbeitsformen gelten die polizeilichen Mitwirkungspflichten sinngemäß.

4. Einwohnerversammlungen zu Sicherheitsfragen

Dem Beteiligungswillen der Einwohner der Städte und Gemeinden an der Gestaltung des Inneren Friedens und der Inneren Sicherheit muß noch umfassender als bisher Raum gegeben werden. Es kommt deshalb darauf an, daß örtliche Polizei und Gemeindeverwaltungen auch hier den Dialog mit den Einwohnern suchen. Im unmittelbaren Austausch zwischen Einwohnern, Kommunalverwaltung und Polizei können Gefahren, Sorgen, Ängste besprochen werden und Planungen und Ideen zu gemeinsam getragenen Konzepten reifen.

4.1 Organisation, rechtliche Grundlagen, polizeiliche Teilnahmepflicht

4.1.1 Die Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sieht in § 17 eine Befassung der Einwohner mit wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Einwohnerversammlungen vor. Örtliche Sicherheitsfragen können wichtige Gemeindeangelegenheiten sein. Für diesen Fall wird empfohlen, daß die Gemeindevertretungen Einwohnerversammlungen zu Sicherheitsfragen einberufen.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung können Einwohnerversammlungen in größeren Gemeinden auch auf Teile der Gemeinde begrenzt werden. In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

4.1.2 Die örtlich zuständigen Revierpolizisten sind, wie der zuständige Leiter der Polizeiwache, verpflichtet, an einberufenen Einwohnerversammlungen teilzunehmen. Soweit erforderlich, können weitere Bedienstete, insbesondere Mitarbeiter der örtlichen Beratungsstelle, teilnehmen.

4.2 Aufgaben der Einwohnerversammlung in Sicherheitsfragen

4.2.1 Die Einwohnerversammlung in Sicherheitsfragen dient der Erörterung der örtlichen Sicherheitslage und der Erarbeitung lokaler Maßnahmen.

4.2.2 Der Polizei kommt mit Unterstützung der Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Gemeinden zunächst die Aufgabe zu, die objektive Gefährdung der Gemeindebewohner durch Kriminalität und Verkehrsunfallgeschehen darzulegen und durchgeführte oder beabsichtigte Maßnahmen zur Reduzierung der Gefahr, in der Gemeinde Opfer zu werden, zu vermitteln. Daneben sind aber auch die Zusammenhänge zwischen kriminalitätsfördernden und -hemmenden Bedingungen verständlich darzustellen.

4.2.3 Die Einwohner sollen aufgerufen werden, ihre subjektive Gefährdungseinschätzung, Befürchtungen, Anregungen, Gestaltungs- und Beteiligungswünsche einzubringen.

- 4.2.4 Zur Erörterung in Einwohnerversammlungen in Sicherheitsfragen bieten sich insbesondere folgende Themen an:
- a) Sicherheit von Sport- und Kulturveranstaltungen, bei Vereinsfeiern, Umzügen, Ausstellungen, Heimfahrdiensten etc.,
 - b) Sicherheit im öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere unter den Gesichtspunkten der Einflußmöglichkeiten einzelner Personen und Personengruppen als Betroffene oder Zeugen,
 - c) Sicherheit in Wohn-, Ausflugs- und Gewerbegebieten, insbesondere unter den Gesichtspunkten des notwendigen und gefährdungsangepaßten Eigenschutzes und des Zeugenverhaltens,
 - d) Wohnumfeldgestaltung und ihre Bedeutung für die Möglichkeiten zur Kommunikation, das Sicherheitsgefühl, als fördernde oder hemmende Bedingung für die Planung und Ausführung strafbarer Handlungen, insbesondere bei den Eigentumsdelikten und Sachbeschädigungen,
 - e) Verkehrsweegegestaltung und die Bedeutung ihrer Pflege für das Sicherheitsgefühl, insbesondere auf Gehwegen, auf "Abkürzungspfaden", aber auch zur Anregung oder Ergänzung zur Arbeit der örtlichen Unfallkommission,
 - f) Umwelt-, Landschafts- und Gewässerschutz,
 - g) Umgang mit legalen und illegalen Drogen, insbesondere unter den Gesichtspunkten der Wirkungen "gelebter Vorbilder", aber auch zur Suchthilfe,
 - h) Umgang mit familiärer und außerfamiliärer Gewalt, insbesondere zu den Fragen der Hilfeleistung bei der Bewältigung im Hintergrund stehender Konflikte und Überlastungen durch die Vermittlung von Lebenserfahrungen und tätiger Hilfe,
 - i) bedarfsgerechte, d. h. die jeweilige Zielgruppe einbeziehende Integrations- und Freizeitkonzepte für Kinder, Jugendliche, Frauen, ausländische Einwohner und gesellschaftliche Randgruppen,
 - j) Hausbesetzerproblematik, auch unter Betrachtung der Möglichkeiten zur Milderung zeitweiliger Engpässe bei der Versorgung mit Wohnraum und zur Fortentwicklung alternativer Wohnformen,
 - k) Medienwirkung und Jugendmedienschutz, insbesondere unter den Gesichtspunkten der Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Gefährdung wichtiger Grundwerte durch das Verhalten von "medialen Vorbildern",
 - l) Wirkungen von Spielhallen, Vergnügungsstätten und Prostitution,
 - m) Auf- und Ausbau "guter Nachbarschaft", insbesondere die Verabredung zur Nachbarschaftshilfe, nicht nur in Unglücksfällen und Notlagen,
 - n) Schaffung eines Angebotes zur örtlichen Konflikt-schlichtung¹, denn hier zeigt sich beispielgebend, daß auf das Wissen, die Lebenserfahrung und die Weisheit der Senioren nicht verzichtet werden kann.
- 4.2.5 In Gemeinden, in denen bei der Erörterung der lokalen Sicherheitslage die Notwendigkeit gesehen wird, Gestaltungswillen, Hilfs- und Abwehrbereitschaft deutlich zu zeigen, können Sicherheitspartnerschaften begründet werden.
- 4.2.6 Die Aufgaben, die Sicherheitspartner am Ort wahrnehmen sollen, können sich insbesondere erstrecken auf die schon im Modellversuch bewährten Formen der
- a) Beratungen zur Verkehrssicherheit und zum Eigenschutz gegen kriminelles Tun unter Einbeziehung polizeilicher und sonstiger Beratungsstellen,
 - b) speziellen Begleit- und Abholdienste, zum Beispiel für Rentner an Rentenzahltagen oder für Veranstaltungsbesucher zur Vermeidung von sogenannten "Disco-Unfällen" und Fahren unter Alkoholeinfluß,
 - c) Anwesenheit oder Begleitung auf Schulwegen,
 - d) Anwesenheit in örtlichen "Angst-Räumen", insbesondere auf den Wegen von und zu Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, an Unterführungen, in Parks oder ähnlichen Orten,
 - e) Durchführung von Schlichtungsgesprächen zur Konfliktbewältigung an örtlichen Konfliktbrennpunkten, an Treffpunkten, aber auch anderen Orten,
 - f) Gestaltung von und Mitwirkung an Selbstbehauptungslehrgängen,
 - g) Wahrnehmung von Maßnahmen der Nachbarschaftshilfe, zum Beispiel bei Mitbewohnern ohne direkte Nachbarn.
- 4.2.7 In der Einwohnerversammlung können Maßnahmen und Aktivitäten verabredet werden. Nach der Erörterung der Aufgabenschwerpunkte in Abstimmung mit der örtlichen Polizei kann die Einwohnerversammlung zuverlässige und geeignet erscheinende Einwohner vorschlagen, die Sicherheitspartner werden wollen². Sie schenkt ihnen damit das besondere Vertrauen und gibt ihnen damit gleichzeitig eine demokratische Legitimation für die Erledigung der verabredeten Aufgaben. Die Sicherheitspartner sollen der Einwohnerversammlung über ihre Tätigkeiten berichten.

5. Sicherheitspartner in Brandenburg

Sicherheitspartner sollen als sozial engagierte Einwohner der Gemeinde in der Wahrnehmung ihrer persönlichen Rechte und der sozialen Verantwortung für die Gemeinschaft, unbewaffnet³ und ohne hoheitliche Befugnisse, im Zusammenwirken mit

¹ Hierbei geht es, anders als in der Nummer 3.1, Buchstabe m, um ein "örtliches Honoratiorenmodell", also die nichtförmliche Ergänzung des justizförmigen Schiedswesens (vgl. dazu Einigungsvertrag Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 b i. V. m. Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990)

² Bewerberbogen vgl. Anlage 1

³ Das gilt auch dann, wenn einzelne Sicherheitspartner zum Führen oder Besitzen von Waffen berechtigt sind (vgl. hierzu die Beispielfälle im Bewerberbogen, bei denen das jeweilige Polizeipräsidium verpflichtet ist, auf das Verbot zum Tragen von Waffen im Rahmen der Tätigkeit als Sicherheitspartner gesondert hinzuweisen).

anderen, in ihrem örtlichen Bereich aktiv tätig werden. Ihr Aufgabenbereich richtet sich nach den jeweiligen Verabredungen in der örtlichen Einwohnerversammlung.

5.1 Benennung und Bestellung der Sicherheitspartner

Von der Einwohnerversammlung vorgeschlagene Personen, die ihre Bereitschaft zur Mitwirkung als Sicherheitspartner erklärt haben, werden mit ihrem Einverständnis von der Polizei auf ihre Eignung überprüft⁴. Geeignete Einwohner werden vom örtlich zuständigen Polizeipräsidium zur Durchführung konkreter Programme oder einzelner Maßnahmen als Sicherheitspartner bestellt. Die Bestellung soll zeitlich befristet sein und kann aus wichtigen Gründen zurückgenommen werden. In einer Sicherheitspartnerschaft sollen in der Regel nicht mehr als zehn Sicherheitspartner bestellt werden.

5.2 Einweisung der Sicherheitspartner

Die Einweisung der Sicherheitspartner erfolgt durch die Polizei.

5.3 Ausstattung

Die Sicherheitspartner erhalten die erforderliche Ausstattung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel von der Polizei.

5.4 Versicherung

Die Sicherheitspartner sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Selbstversicherung des Landes Brandenburg gegen Unfallschäden und Haftpflichtrisiken versichert. Ihnen wird bei der Bestellung ein Merkblatt mit "Hinweisen zur Absicherung gegen Haftungs- und Unfallrisiken der Sicherheitspartner" ausgehändigt.

5.5 Aufwandsentschädigung

Die Sicherheitspartner erhalten für ihren Einsatz auf Antrag monatlich nachträglich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 50 Deutsche Mark durch das zuständige Polizeipräsidium.

6. Zusammenarbeit mit Vereinigungen

6.1 Die Polizei kann auch mit Vereinigungen sicherheitspartnerschaftlich zusammenarbeiten, wenn sie sich die Förderung der örtlichen Sicherheit zum Ziel gesetzt haben. Die Polizei informiert in einem solchen Fall die örtliche Gemeindevertretung, die ihrerseits die Einwohnerversammlung von dieser Zusammenarbeit unterrichten soll.

6.2 Abweichend von Nummer 5.1 werden die einzelnen Mitglieder der Vereinigung nicht benannt, überprüft und bestellt.

6.3 Der Vereinigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen die gleiche Ausstattung wie den Sicherheitspartnerschaften (Nummer 5.3) gewährt werden.

6.4 Abweichend von Nummer 5.4 gelten die Regelungen zur Versicherung nicht für die Mitglieder von Vereinigungen. Auf die Möglichkeiten zum Abschluß einer speziellen Gruppenversicherung wird hingewiesen.

6.5 In sinngemäßer Anwendung der Nummer 5.5 kann der Vereinigung für die Tätigkeit ihrer Mitglieder auf Antrag monatlich nachträglich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von bis zu 500,- Deutsche Mark durch das Polizeipräsidium erstattet werden.

Der Bezugsverlaß vom 31. August 1992, Az.: IV/8 - 275 -, wird aufgehoben.

⁴ zum Umfang der Überprüfung vgl. Bewerberbogen, Anlage 1

Bewerbungsbogen Sicherheitspartner

Beantworten Sie bitte sämtliche Fragen in lesbarer Schrift (gegebenenfalls Druckschrift). Sollte eine Frage auf Sie nicht zutreffen, ist das Wort "entfällt" einzusetzen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Bei nicht ausreichendem Platz bitte weitere Angaben auf gesondertem Blatt beifügen und unterschreiben!

1.	Name (ggf. Geburtsname)					
2.	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)					
3.	geboren am	Tag	Monat	Jahr	in	Staatsangehörigkeit
4.	Anschrift, Telefon					
5.	Familienstand: ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/>					
6.	erlernter Beruf					
	ausgeübter Beruf					
7.	Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere für die auszuübende Tätigkeit als Sicherheitspartner, z.B.: Fremdsprachen (Umfang der Kenntnisse, Prüfungen, Zertifikat) _____ Führerschein (Klasse) _____					
8.	Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/für das Amt für Nationale Sicherheit oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen oder ausgebildet worden? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Falls ja, in welcher Weise/Funktion? _____ _____					

9.	<p>Sind Sie vorbestraft?</p> <p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p> <p>Ist gegen Sie ein Straf- oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig?</p> <p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p> <p>Falls ja, nähere Angaben (Bezeichnung der Straftat, Grund des Ermittlungsverfahrens, Ausgang des Verfahrens):</p> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <p>Bitte fügen Sie das Urteil, den Strafbefehl, den Bußgeldbescheid, die Einstellungsverfügung bzw. die Anklageschrift bei oder reichen Sie die Unterlagen nach.</p>												
10.	<p>Sind Sie Inhaber eines/einer</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Jagdscheines gem. §§ 15,16 Bundesjagdgesetz</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">ja <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 40%; text-align: center;">nein <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Waffenscheines gem. § 35 Waffengesetz</td> <td style="text-align: center;">ja <input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;">nein <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Waffenbesitzkarte gem. § 28 Waffengesetz</td> <td style="text-align: center;">ja <input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;">nein <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Waffenhandelserlaubnis gem. § 7 Waffengesetz</td> <td style="text-align: center;">ja <input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;">nein <input type="checkbox"/></td> </tr> </table> <p>* Hinweis für das Polizeipräsidium</p> <p>Wird eine der o.a. Fragen mit "ja" beantwortet, ist der Bewerber durch das örtlich zuständige Polizeipräsidium <u>vor</u> der Bestellung zu belehren, daß das Gebot zum unbewaffneten Tätigwerden der Sicherheitspartner nicht durch waffenrechtliche Erlaubnisse durchbrochen wird. Die Belehrung ist durch einen individuellen Zusatz einer Nummer 3 in der Anlage 2 zu dokumentieren.</p>	Jagdscheines gem. §§ 15,16 Bundesjagdgesetz	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Waffenscheines gem. § 35 Waffengesetz	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Waffenbesitzkarte gem. § 28 Waffengesetz	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Waffenhandelserlaubnis gem. § 7 Waffengesetz	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Jagdscheines gem. §§ 15,16 Bundesjagdgesetz	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>											
Waffenscheines gem. § 35 Waffengesetz	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>											
Waffenbesitzkarte gem. § 28 Waffengesetz	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>											
Waffenhandelserlaubnis gem. § 7 Waffengesetz	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>											

Hinweis:

Die vorstehenden Angaben, insbesondere aus den Spalten neun und zehn, werden durch das Polizeipräsidium bei den zuständigen Behörden überprüft.

Erklärung

Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen, vorstehende Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Es ist mir bekannt, daß falsche Angaben die Beendigung meiner Tätigkeit als Sicherheitspartner nach sich ziehen können.

Ich bin damit einverstanden, daß von mir personenbezogene Daten gespeichert werden. Ich erkläre hiermit ausdrücklich meine Bereitschaft und Zustimmung zur Überprüfung meiner vorstehenden Angaben.

, den _____

Vor- und Zunamen, ggf. Geburtsname

Anlage 2

Behörde oder Einrichtung

Datum
Telefon

Erklärung

Herr/Frau	Vorname/Name	geboren am
-----------	--------------	------------

erklärt:

1. Ich werde meine Pflichten und Obliegenheiten als Sicherheitspartner gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Gesetze wahren.
2. Ich werde über alle Angelegenheiten meiner Tätigkeit als Sicherheitspartner, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Hinweis des zuständigen Polizeipräsidiums angewiesen wurde, Verschwiegenheit bewahren.

 Unterschrift des/der Erklärenden

Anlage 3

Antrag auf Gewährung einer steuerpflichtigen pauschalierten Aufwandsentschädigung

Name, Vorname: _____

wohnhaft: _____

Telefon: _____

Durch Schreiben/Urkunde vom _____ wurde ich von dem Präsidenten/der Präsidentin des Polizeipräsidiums _____ für den Bereich _____ zum/zur Sicherheitspartner/in bestellt.

Ich beantrage hiermit gemäß Erlaß des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 11. Oktober 1995, Az.: IV/8.3-276, die Gewährung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,- DM für die Dauer meiner Tätigkeit als Sicherheitspartner/in.

Die Überweisung des Betrages erbitte ich zugunsten nachstehender Bankverbindung:

Geldinstitut/Ort: _____

BLZ: _____

Kto.Nr.: _____

Erklärung

Mir ist bekannt, daß

- a) die o.g. Aufwandsentschädigung der Einkommenssteuerpflicht unterliegt und von mir im Rahmen meiner Einkommenssteuererklärung gegenüber meinem Finanzamt deklariert werden muß;
- b) bei einer Unterbrechung meiner Tätigkeit als Sicherheitspartner/in von länger als 4 Wochen (z.B. durch Kur, Urlaub, Krankheit) die o.g. Aufwandsentschädigung grundsätzlich nicht gewährt wird und hiervon unabhängig jede Unterbrechung der genannten Tätigkeit dem zuständigen Polizeipräsidium anzuzeigen ist;
- c) bei einer Beendigung meiner Tätigkeit als Sicherheitspartner/in der Anspruch auf die o.g. Aufwandsentschädigung erlischt;
- d) bei einer nicht ordnungsgemäßen Wahrnehmung meiner Pflichten als Sicherheitspartner/in das zuständige Polizeipräsidium befugt ist, mich von den Aufgaben eines Sicherheitspartners/einer Sicherheitspartnerin zu entbinden. Dies hat gleichzeitig den Verlust der Aufwandsentschädigung zur Folge.
- e) überzahlte Beträge der Rückforderung unterliegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 3 a

**Regelung zur Gewährung einer
Aufwandsentschädigung an Sicherheitspartner(innen)
im Land Brandenburg**

1. Auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1995, Az.: IV/8.3-276, erhalten die durch die Polizeipräsidien zum Sicherheitspartner bestellten Bürger zur Abgeltung von Aufwendungen ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
 - 1.1 Die Aufwandsentschädigung beträgt pauschal 50,- Deutsche Mark und wird monatlich nachträglich gewährt.
 - 1.2 Der Anspruch auf Gewährung der Aufwandsentschädigung entsteht zum Ersten des Monats, der auf den Monat der Antragstellung durch den Anspruchsberechtigten folgt.

Der Zahlungsanspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Tätigkeit als Sicherheitspartner beendet.
 - 1.3 Die Auszahlung an die jeweiligen Sicherheitspartner wird durch die wirtschaftsführenden Stellen (V 3) der zuständigen Polizeipräsidien per Zahlungsanweisung vorgenommen. Die Ausgaben sind im Kapitel 03 110, Titel 526 10, zu veranschlagen.
2. Die Unterbrechung der Tätigkeit als Sicherheitspartner (z. B. durch Kur, Krankheit, Urlaub) ist dem zuständigen Polizeipräsidium anzuzeigen.
 - 2.1 Die Unterbrechung von weniger als vier Wochen ist für die Gewährung der Aufwandsentschädigung unschädlich.
 - 2.2 Bei einer Unterbrechung der Tätigkeit als Sicherheitspartner von mehr als vier Wochen ist durch das zuständige Polizeipräsidium nach pflichtgemäßem Ermessen eine anteilmäßige Kürzung der Aufwandsentschädigung entsprechend den Fehlzeiten vorzunehmen.
3. Die Aufwandsentschädigung ist steuerpflichtig. Die erhaltenen Beträge sind von dem jeweiligen Sicherheitspartner im Rahmen seiner Einkommenssteuererklärung dem zuständigen Finanzamt gegenüber anzugeben und gegebenenfalls zu versteuern.

Anlage 4

**Hinweise
zur Absicherung gegen Haftungs- und Unfallrisiken
der Sicherheitspartner**

1. Förmlich bestellte Sicherheitspartner sind gegen Unfall- und Haftungsrisiken durch das Land Brandenburg abgesichert.
2. Erleidet ein Sicherheitspartner in Ausübung seiner Tätigkeit Personen- oder Sachschäden, ist ihm das Land Brandenburg gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schadenersatz verpflichtet.
3. Zahlungen durch das Land Brandenburg erfolgen jedoch erst, wenn der Sicherheitspartner alle seine Ansprüche gegen den Schädiger an das Land abgetreten hat.
4. Fügt ein Sicherheitspartner im Rahmen seiner Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zu, haftet hierfür das Land Brandenburg gemäß § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

„Kommunale Kriminalprävention (KKP) im Land Brandenburg“

Eckpunktepapier des Ministeriums des Innern und für Kommunales

vom 1. Juni 2017

1. Präambel

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg initiierte im Jahr 1992 die konzertierte Aktion „Kommunale Kriminalitätsverhütung (KKV)“, in der die Landkreise, (kreisfreien) Städte, Ämter und Gemeinden zur Zusammenarbeit mit der Polizei aufgerufen wurden. Ausgangspunkt war der Grundgedanke, dass die Bekämpfung von Straftaten eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe darstellt. Das Gesamtkonzept sah unterschiedliche Zusammenarbeitsformen auf kommunaler Ebene vor. Zunächst sollten sogenannte „Runde Tische“ hervorgebracht werden, die Polizei, Kommune und alle weiteren gesellschaftlichen Kräfte zusammenführen. Gemäß Erlass des Ministeriums des Innern vom 31. August 1992 war Absicht, die regelmäßigen Gesprächsrunden zu institutionalisieren und somit zu einer festen Einrichtung werden zu lassen. Im Jahr 1994 begann zudem der Modellversuch „Sicherheitspartner“, welcher über den Zeitraum eines halben Jahres in zehn Orten erprobt wurde. Mit dem Erlass „Sicherheit in den Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg durch den Ausbau der konzertierten Aktion 'Kommunale Kriminalitätsverhütung (KKV)'“ vom 11. Oktober 1995 wurden die institutionalisierte Zusammenarbeit von Polizei und Kommune sowie das Konzept „Sicherheitspartner“ landesweit eingeführt. Im Laufe der Zeit traten weitere Systemelemente, wie zum Beispiel das Modell der Ordnungspartnerschaft, hinzu.

Das strategische Eckpunktepapier des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) stellt eine Fortschreibung des Gesamtkonzeptes KKV dar und formuliert die Gesamtstrategie des Landes Brandenburg zur Weiterentwicklung der Kommunalen Kriminalprävention (KKP). In diesem wurden sowohl die rechtlichen Veränderungen als auch die Neuerungen im Zuge der Polizeistrukturereform berücksichtigt. Zudem zeigten Erkenntnisse der Wissenschaft sowie verschiedener im Land Brandenburg durchgeführter Erhebungen und Veranstaltungen einen entsprechenden Anpassungsbedarf des Konzeptes.

2. Definition und Handlungsrahmen

Der ursprüngliche Begriff der „Kommunalen Kriminalitätsverhütung (KKV)“ wird zukünftig durch die Bezeichnung „Kommunale Kriminalprävention (KKP)“ ersetzt.¹

Kommunale Kriminalprävention (KKP) als Präventionsstrategie im örtlichen Bereich umfasst die gemeinsamen Aktivitäten (Maßnahmen und/oder Projekte) verschiedener staatlicher und nicht staatlicher Akteure sowie der Einwohnerschaft, auf lokaler Ebene Kriminalität und Kriminalitätsfurcht zu reduzieren.

¹ „Kommunale Kriminalprävention (KKP)“ ist der in der Fachliteratur gebräuchliche Begriff und beschreibt die Gesamtthematik in zeitgemäßer Art und Weise.

Das strategische Eckpunktepapier stellt den Handlungsrahmen der „Kommunalen Kriminalprävention“ dar, welcher durch Einzelregelungen und Informationsmöglichkeiten bzw. Hilfestellungen konkretisiert wird. Dieser gliedert sich in drei Ebenen:



3. Zusammenarbeitsformen in Sicherheitsfragen

a) Gremien der Kommunalen Kriminalprävention (KKP-Gremien)

KKP-Gremien sind dauerhafte oder zeitweilige Netzwerke zwischen Polizei, Kommune und ggf. weiteren staatlichen und nicht staatlichen Akteuren sowie der Einwohnerschaft mit dem *speziellen Fokus der Kriminalprävention*. Diese können großflächig auf Ebene „Landkreis/kreisfreie Stadt“ oder lokal auf Ebene „Kommune (Stadt, Amt, Gemeinde)“ organisiert sein. Der Formalisierungs- und Institutionalisierungsgrad ist von den konkreten Bedingungen und Anforderungen vor Ort abhängig. Nicht gemeint sind reine Dienstbesprechungen, bei denen Themen der Kriminalprävention am Rande angesprochen werden. Es wird unterschieden in:

- Zeitweilige Zusammenarbeit, wie z. B.:
KKP-Initiative als anlassbezogenes, problemorientiertes Modell, bei dem sich die Kommune entsprechend ihrer vorhandenen Gegebenheiten und mit einem am Thema ausgerichteten Akteurspektrum auf spezielle, vor Ort lösbare Probleme konzentriert (auch Projekte im Rahmen der KKP).
- Dauerhafte Zusammenarbeit, wie z. B.:
KKP-Netzwerk als dauerhafte, an den jeweiligen lokalen Themen ausgerichtete Zusammenarbeitsform, insbesondere auf kommunaler Ebene (Stadt, Amt, Gemeinde) zwischen Polizei und Kommune, möglichst unter Mitarbeit weiterer staatlicher und nicht staatlicher Akteure sowie der Einwohnerschaft.
Präventionsrat als institutionalisiertes Gremium, insbesondere auf Ebene der Landkreise und (kreisfreien) Städte, das aus einem erweiterten Akteursspektrum besteht, zumeist durch Beschluss des entsprechenden Kommunalparlamentes eingesetzt wird sowie einen festen bzw. teilweise mehrstufigen Aufbau besitzt.

b) Ordnungspartnerschaften

Ordnungspartnerschaften sind lokale Kooperationsformen zwischen Polizei und weiteren Behörden, Institutionen, Betrieben, Vereinen sowie Unternehmen mit dem Ziel der gemeinsamen Gewährleistung und/oder kontinuierlichen Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Für die Umsetzung von kriminalitätsverhindernden Maßnahmen werden die Kräfte durch verstärkte Kommunikation, Kooperation und Koordinierung gebündelt und die jeweiligen Ressourcen der Partner genutzt. Dabei arbeitet jeder Beteiligte im Rahmen seiner Zuständigkeit sowie Verantwortlichkeit. Die institutionalisierte Zusammenarbeit findet dabei zwischen mindestens zwei Parteien statt, ist meist zeitlich begrenzt und bezieht sich auf eine benannte Zielsetzung.

c) Sicherheitspartner/-schaften

Sicherheitspartner sind sozial engagierte Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, die in der Wahrnehmung ihrer persönlichen Rechte (sog. Jedermannsrechte) und der sozialen Verantwortung für die Gemeinschaft unbewaffnet und ohne hoheitliche Befugnisse, im Zusammenwirken mit anderen, für die örtliche Sicherheit aktiv tätig werden. Sie bilden nach Möglichkeit im lokalen Verbund Sicherheitspartnerschaften, um sich gemeinsam und abgestimmt zu engagieren. Nähere Regelungen trifft der Erlass „Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP)“.

d) Polizeibeiräte

Gemäß § 82 Brandenburgisches Polizeigesetz (BbgPolG) sind Polizeibeiräte Bindeglied zwischen der Bevölkerung, den kommunalen Gebietskörperschaften und der Polizei und fördern das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen. Bei den Polizeidirektionen werden die Mitglieder gemäß § 1 der Verordnung über die Polizeibeiräte im Land Brandenburg (Polizeibeiräteverordnung – BbgPolBeiratV) vom 25. Juni 2012 aus den von den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte gewählten Mitgliedern gebildet. Weitere Ausführungen finden sich in den §§ 82-89 BbgPolG.

e) Besprechungen zwischen Polizei und Kommune

Folgende Besprechungsarten haben sich als praxisrelevant herausgestellt:

- Regelmäßige, anlassunabhängige Dienstbesprechungen auf Ebene der Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie der Polizeiinspektionen zum Informationsaustausch in Sicherheitsfragen, insbesondere zu Fragen der Kriminalitäts- und Verkehrsunfallentwicklung,
- Informelle Austauschgruppen auf Kommunalebene als formloser Zusammenschluss, insbesondere zwischen Polizei und Kommune, mit turnusmäßigen und/oder anlassbezogenen Treffen.

Die zeitweilige Einbeziehung weiterer Kooperationspartner (siehe Ziffer 7.f) ist dabei zu prüfen.

f) Einwohnerversammlungen zu Sicherheitsfragen

Nach § 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Zu diesen Zwecken sollen Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen oder andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden. Die Einwohnerversammlung in Sicherheitsfragen dient der Erörterung der örtlichen Sicherheitslage und der Erarbeitung lokaler Maßnahmen.

4. Leitbilder und Ziele

Die Grundidee der „Kommunalen Kriminalprävention (KKP)“ besteht darin, dass bestimmte Kriminalitäts- und Ordnungsprobleme im lokalen Kontext entstehen sowie sichtbar werden. Dies betrifft sowohl Fragen der Kriminalitätsentwicklung, wie beispielsweise der Eigentumskriminalität oder des (Rechts-)Extremismus, als auch der gesellschaftlichen Entwicklung, wie der Flüchtlings- und Zuwanderungssituation. Aus diesem Grund muss hier eine angemessene, frühzeitige und erfolgversprechende Intervention unter Beteiligung möglichst vieler geeigneter Instanzen, Gruppen wie auch Personen ansetzen.

a) Leitbilder

- *Lokale Orientierung:*
Die für die Entstehung von Kriminalität relevanten soziokulturellen, ökonomischen und infrastrukturellen Faktoren besitzen überwiegend einen lokalen Bezug. Somit rückt die Kommune als örtlicher Rahmen der Kriminalprävention in den Vordergrund.
- *Ressortübergreifende Vernetzung:*
Eine erfolgreiche Kriminalprävention benötigt die Einbindung einer Vielzahl unterschiedlicher Träger der formellen und informellen Sozialkontrolle mit ihren jeweiligen speziellen Kompetenzen. Dazu gehören neben verschiedenen Fachressorts der Kommunalverwaltungen und Polizei auch nicht staatliche Akteure aus beispielsweise Wirtschaft, Wissenschaft, Kirchen, Schulen, Vereinen, Verbänden und Medien. Die personellen sowie finanziellen Ressourcen sollen gebündelt und somit Präventionsarbeit schnell, effektiv und flexibel gestaltet werden.
- *Bürgerpartizipation:*
Präventionsmaßnahmen sollen am Einwohner ausgerichtet sein, der den zentralen Ausgangs- und Zielpunkt darstellt. Daneben besteht eine wirkungsvolle Präventionsarbeit in der Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung – beispielsweise durch die Teilnahme an kriminalpräventiven Netzwerken und Sicherheitspartnerschaften – aber auch in der eigenverantwortlichen Beeinflussung von Tatgelegenheitsstrukturen.
- *„Bürgermeisterpflicht“:*
Das Engagement des Hauptverwaltungsbeamten, z. B. in Form der Übernahme des Vorsitzes eines Präventionsnetzwerkes, gilt als wichtige Erfolgsvoraussetzung. Der Landrat, (Ober-)Bürgermeister bzw. Amtsdirektor ist beispielsweise befugt, die Entscheidungen des Gremiums ressortübergreifend in den Fachverwaltungen durchzusetzen und verdeutlicht – unabhängig der polizeilichen Zuständigkeit für Straftatenverhütung – den Stellenwert der Kriminalprävention in der Kommune.

b) Ziele

- Reduzierung der Kriminalitätsbelastung und des Risikos der Opferwerdung,
- Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung, insbesondere durch Einwirkung auf Bedingungen, die Bedrohtheitsgefühle bzw. Kriminalitätsfurcht auslösen,
- Abbau kriminalitätsfördernder Strukturen, wie z. B. Nachbarschaften mit fehlender Sozialkontrolle, mangelnde Bildungs- und Wohnsituation sowie Freizeitgestaltungsmöglichkeiten,
- Steigerung der Wohnqualität, auch durch Ansätze der Städtebaulichen Kriminalprävention,
- Förderung des rationalen Umgangs mit Kriminalität, insbesondere durch Aufklärung über Entstehungsbedingungen und Ursachen von Straffälligkeit.

5. Rolle der Polizei

Die Polizei hat neben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung den gesetzlichen Auftrag zur Verhütung von Straftaten. Kriminalprävention muss jedoch als Aufgabe der Gesamtgesellschaft verstanden werden. Kriminalität hat viele gesellschaftliche, individuelle, soziale und situative Ursachen. Somit sind zugleich (Kommunal-)Verwaltung, Kirchen, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Soziale Träger, Justiz, Wirtschaft, Wissenschaft, Vereine, Verbände oder sonstige Institutionen, aber auch die Einwohnerinnen und Einwohner gefordert. Die Polizei, die über spezialisiertes Wissen, Fachkompetenz sowie besondere Erfahrung verfügt, sensibilisiert, berät und unterstützt diese Verantwortungsträger auf regionaler sowie überregionaler Ebene. Sie ist im Bereich der Prävention jedoch nur ein professioneller und vertrauensfördernder Partner unter vielen Akteuren.

KKP beruht auf der Freiwilligkeit und Mitwirkungsbereitschaft aller Akteure. Wenngleich es oftmals einer initiierenden Kraft wie der Polizei bedarf, sollte kein Akteur dauerhaft vom Sinn der Arbeit überzeugt werden müssen. Konkret bedeutet dies, dass die Polizei bei Notwendigkeit und nach professionellem Ermessen verschiedene Kooperationsformen vorschlagen sowie unterstützen kann, jedoch keine Verpflichtung zur Installierung kommunaler Präventionsgremien, Ordnungs- und Sicherheitspartnerschaften gegeben sein soll.

Polizeiliche Aufgaben:

- Information und Beratung der Kommunen bzw. Zusammenarbeitsformen zum Thema Sicherheit und Ordnung, insbesondere zu Ausmaß, Entwicklung sowie Erscheinungsformen von Kriminalität und Verkehrsunfallgeschehen,
- Analyse der örtlichen Problem- und Kriminalitätslage sowie Erstellung eines örtlichen Lagebildes, das die Kriminalität, das Verkehrsunfallgeschehen wie auch sonstige Gefahren darstellt,
- Sensibilisierung weiterer Verantwortungsträger für die gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe der „Kommunalen Kriminalprävention“,
- Wahrnehmung einer Multiplikatorfunktion im Sinne eines Mobilisators und Qualifizierers für das Thema „Kommunale Kriminalprävention“,
- Teilnahme und/oder Mitarbeit in bestehenden KKP-Gremien, Ordnungspartnerschaften, Ausschüssen und Einwohnerversammlungen zu Sicherheitsfragen sowie Zusammenarbeit mit örtlichen Unternehmen, Initiativen und Vereinen,
- Direkte Beteiligung an Präventionsmaßnahmen,
- Bedarfsbezogene Unterstützung beim Aufbau neuer Präventionsnetzwerke auf kommunaler Ebene,
- Unterstützung, Optimierung und ggf. Institutionalisierung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit in Präventionsfragen unter enger Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner,
- Stabilisierung, Unterstützung und Betreuung vorhandener sowie Initiierung und Bestellung neuer Sicherheitspartner/-schaften.

Ansprechpartner polizeiliche Prävention:

Ebene	Ansprechpartner
Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)	Abteilung 4 Referat 45 Kriminalitätsbekämpfung/Polizeiliche Kriminalprävention, Polizei- und Ordnungsrecht Arbeitsgruppe „Kriminalitätsbekämpfung/Polizeiliche Kriminalprävention“
Polizeipräsidium (PP)	Behördenstab Stabsbereich 1 K (Kriminalitätsbekämpfung/Kriminalprävention) Sachbereich 1.5 Prävention
Polizeidirektion (PD)	Direktionsstab Stabsbereich 1 Einsatz-/Kriminalitätsangelegenheiten
Polizeiinspektion (PI)	Bereiche Prävention/Revierpolizei in den jeweiligen Polizeiinspektionen

6. Rolle des Landespräventionsrates/Präventionsbeauftragten des Landes Brandenburg

Der Landespräventionsrat (LPR) ist die zentrale Instanz zur Bündelung und Förderung einer umfassenden Kriminalprävention im Land Brandenburg. Er bietet mit seinen drei Arbeitsgruppen (Stand April 2017) das Forum für Expertinnen und Experten und führt die relevanten gesamtgesellschaftlichen Akteure der brandenburgischen Präventionslandschaft zusammen.

Mit der finanziellen Förderung von regelmäßig wissenschaftsbasierten Einzelprojekten und Maßnahmen setzt der LPR Kriminalprävention mit dem Ziel, die Lebenswirklichkeit durch die Beseitigung kriminalitätsbegünstigender Faktoren und Stärkung des Sicherheitsgefühls positiv zu beeinflussen, erlebbar um.

Vorsitzender des LPR ist der Innenminister des Landes Brandenburg. Er wird durch einen Beirat unterstützt, in dem neben verschiedenen Fachressorts auch die Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg/Bündnis für Brandenburg“, die Verfassungsschutzbehörde, die Universität Potsdam sowie der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund hochrangig vertreten sind. Die drei dem LPR angehörenden ständigen Arbeitsgruppen befassen sich mit

- der Kinder-, Jugend- und Gewaltdelinquenz,
- dem Politischem Extremismus sowie der Förderung von Integration und Willkommenskultur und
- dem Opferschutz und der Opferhilfe.

Organisatorischer Kern ist die Geschäftsstelle des LPR. Diese ist als Stabsstelle beim Abteilungsleiter für Öffentliche Sicherheit und Ordnung im MIK angesiedelt.

Aufgaben des LPR:

- Beratung zum Aufbau von Präventionsgremien,
- Initiierung bedarfsbezogener Forschungsprojekte,
- Bereitstellung von Materialien zu „Best-Practice-Beispielen“,
- Analyse und Konzeption von Maßnahmen und Strategien zur Prävention von Kriminalität,

- Stärkung kriminalpräventiver Aktivitäten in den Kommunen Brandenburgs durch die fachliche Unterstützung und Beratung bei der Gründung, dem Aufbau und/oder der Intensivierung der Arbeit kommunaler Präventionsgremien vor Ort,
- Finanzielle Förderung kommunal ausgerichteter Präventionsprojekte.

Leiter der Geschäftsstelle des LPR ist der Präventionsbeauftragte des Landes Brandenburg (LPB). Der LPB ist der Repräsentant der Gesamtheit der kriminalpräventiven Gremien des Landes Brandenburg. Als solcher ist er fachlicher Berater von politischen und kommunalen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern sowie verantwortlichen Dachorganisationen und Verbänden in allen kriminalpräventiven Fragen. Ebenso ist er Bindeglied zu den entsprechenden Präventionsgremien anderer Länder sowie des Bundes. In seiner Tätigkeit berücksichtigt der LPB die Interessen aller betroffenen Fachressorts in gleicher Wertigkeit.

7. Strategische Orientierungen

Um eine effektive und nachhaltige Präventionsarbeit vor Ort zu gewährleisten, sollte folgender Handlungsrahmen für die „Kommunale Kriminalprävention (KKP)“ beachtet werden.

a) Offene Gestaltung der Präventionslandschaft

KKP ist ein kontinuierlicher Prozess, der feste Grundstrukturen benötigt. Ohne ein Netzwerk mit festen Ansprechpartnern sowie konzeptionellen und organisatorischen Fundamenten kann die Nachhaltigkeit in der Präventionsarbeit schwer über längere Zeit aufrechterhalten werden. Wie die genaue Ausgestaltung der Zusammenarbeitsformen vor Ort aussieht, ist wiederum von der konkreten Problem- und Kriminalitätslage sowie den finanziellen und personellen Ressourcen der an der KKP beteiligten Akteure abhängig.

b) Problembewusstsein und -analyse

Um ein „maßgeschneidertes“ Konzept vor Ort mit entsprechenden Strategien zu entwickeln, bedarf es einer Identifizierung der konkreten lokalen Kriminalitäts- und Problemlage. Wichtig ist hierbei, eine ortsbezogene Auswertung der Daten zur Kriminalitätslage, Sozialstruktur und ggf. der polizeilichen Einsatzlage durchzuführen. Ferner können, je nach Bedarf und Möglichkeiten, Befragungen der Bevölkerung sowie von Experten stattfinden. An eine umfangreiche Kriminologische Regionalanalyse² ist zu denken.

c) Demokratische Legitimation

Für eine stärkere Zustimmung, aber auch Verpflichtung der Zusammenarbeitsformen in Sicherheitsfragen ist eine demokratische Legitimation zielführend. Diese kann z. B. durch das entsprechende Kommunalparlament oder die Einwohnerversammlung in Sicherheitsfragen erfolgen. Damit finden auch die Problemlagen vor Ort sowie die Wahrnehmungen der Einwohnerschaft stärkere Beachtung.

² Eine Kriminologische Regionalanalyse ist eine Studie mit dem Ziel, das Thema „Innere Sicherheit“ durch verschiedene Analysen zu konkretisieren und zu regionalisieren, um Ansätze für Präventionsmaßnahmen zu erhalten.

d) Festgelegte Ziele und Aufgaben

Die Zusammenarbeitsformen in Sicherheitsfragen benötigen eine konzeptionelle Grundlage für ihre Präventionsarbeit. Dafür müssen die jeweiligen regional angestrebten Zielstellungen und Aufgaben erarbeitet, festgelegt sowie für alle Mitglieder deutlich und nachprüfbar werden.

Um zukünftig eine stärkere Verbindlichkeit und Systematisierung in der Kooperation zu gewährleisten, wird eine schriftlich fixierte Vereinbarung empfohlen, insbesondere bei folgenden Modellen:

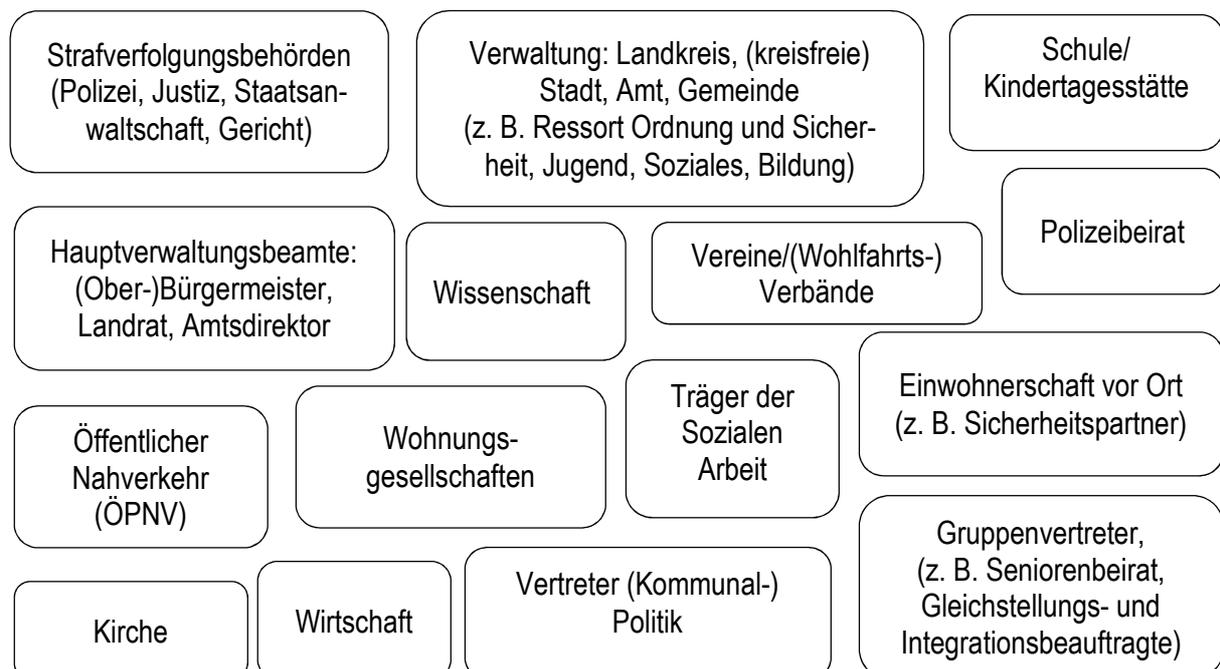
- KKP-Gremien,
- Ordnungspartnerschaften,
- Sicherheitspartnerschaften.

e) Überprüfung von Maßnahmen

Bei präventiven Aktivitäten ist es aufgrund der Akzeptanz und Verdeutlichung der Wichtigkeit von Kriminalprävention erforderlich, entsprechende Wirkungsüberprüfungen durchzuführen. Besonders Kooperationsformen in kleineren Kommunen können diesem Anspruch sehr schwer gerecht werden. Es müssen somit mindestens Selbstevaluationen der kriminalpräventiven Arbeit, im besten Fall Fremdevaluationen der Maßnahmen/Projekte, beispielsweise auch durch eine Beteiligung der Wissenschaft, erfolgen. Das überwachte und konzepttreue Durchführen eines bereits als wirksam anerkannten Projektdesigns ist als Option miteinzubeziehen. Die Zusammenarbeitsformen in Sicherheitsfragen sollen sich kontinuierlich hinterfragen, inwieweit die umgesetzten Aktivitäten für das jeweilige Thema und die jeweilige Zielgruppe unter dem Aspekt der Kriminalprävention sinnvoll sind. Zudem ist es unabdingbar, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Auswertung wie auch gegebenenfalls Anpassung und Verbesserung der durchgeführten Maßnahmen vorzunehmen.

f) Kooperationspartner

Eine Integration dauerhafter Mitglieder in die jeweilige Kooperationsform ist sinnvoll, um feste Ansprechpartner zu haben. Überdies sollten – bei Feststellung des Bedarfes – in bestimmten Netzwerken Partner zeitweise, je nach Themenfeld und Aufgabenstellung, hinzugezogen werden. Hierbei können folgende staatliche und nicht staatliche Akteure mitarbeiten, wobei die Auflistung nicht abschließend ist:



g) Beteiligung von nicht institutionell eingebundenen Einwohnerinnen und Einwohnern

Grundsätzlich soll jede Einwohnerin und jeder Einwohner die Möglichkeit erhalten, sich beim Thema Sicherheit vor Ort einzubringen. Wie dieser Aspekt konkret umzusetzen ist – ob durch direkte Mitarbeit oder in indirekter Form (z. B. bei Veranstaltungen, Bürgerbefragungen) – muss nach Möglichkeiten bzw. Ausrichtung der Kommune und der Zusammenarbeitsformen in Sicherheitsfragen betrachtet werden.

h) Optimierung der Informationsangebote

Es sollen Möglichkeiten zur Information und zum regelmäßigen Austausch der verschiedenen Zusammenarbeitsformen in Sicherheitsfragen geschaffen werden. Dazu gehören folgende Angebote:

- Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen, z. B.:
 - Regionalkonferenzen für Sicherheitspartner,
 - Zentrale Fachtagungen,
 - Informationstreffen (z. B. zwischen Polizeibeiräten und Sicherheitspartnerschaften).
- Bereitstellung und Bekanntmachung von Informationsangeboten und Materialien (Flyer, Broschüren, Internetseiten, Datenbanken usw.):
 - Spezifische (lokal orientierte) und allgemeine kriminalitätsrelevante Informationen, Schutzmaßnahmen sowie Verhaltenshinweise (z. B. zum Phänomenbereich Eigentumskriminalität),
 - Präventionsinhalte für verschiedene Gruppen der KKP (z. B. Leitfaden für Sicherheitspartner),
 - Strukturen, Konzepte und Projekte auf kommunaler Ebene,
 - Hilfestellungen für die erfolgreiche Vernetzung und Nachhaltigkeit der Prävention sowie die Institutionalisierung von Präventionsnetzwerken (z. B. in Form von Präventionsräten),
 - Neue (Forschungs-)Ergebnisse im Zusammenhang mit KKP,
 - Themenbezogene Informationsportale (z. B. Ebene Bund: www.polizei-beratung.de; Ebene Land Brandenburg: www.sicherheit-braucht-partner.de, www.polizei.brandenburg.de, www.lpr.brandenburg.de),
 - Spezielle Datenbanken mit Präventionsinhalten und evaluierten Programmen (z. B. „Grüne-Liste Prävention“ des LPR Niedersachsen, „wegweiser prävention – entwicklungsförderung & gewaltprävention“ des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK)/LPR Niedersachsen).
- Unterstützung bei der Installierung, Fortführung bzw. Weiterentwicklung der Zusammenarbeitsformen und Mediation bei Problemen durch entsprechende Fachexperten (z. B. Mitarbeiter der polizeilichen Prävention und des LPR Brandenburg).

i) Expertise/Aus- und Fortbildung

Es sollen Fachkenntnisse zum Thema „Kommunale Kriminalprävention/Sicherheitspartner“ vorherrschen. Diese Thematiken sind Bestandteil der Aus- und Fortbildung des Polizeivollzugsdienstes an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPol). Genaueres regelt ein Aus- und Fortbildungskonzept der FHPol. Zudem wird empfohlen, die Inhalte in die Fortbildung des allgemeinen Verwaltungsdienstes auf Landes- und kommunaler Ebene aufzunehmen.

Die Expertise bei den jeweiligen Mitarbeitern der Präventionsnetzwerke und Sicherheitspartnerschaften kann weiterhin durch z. B. Verfügbarmachen von Informationen sowie weitergehende Fortbildung (z. B. durch die Polizei) aufgebaut werden. Zudem ist die Beiziehung von Fachexperten und Wissenschaftlern möglich, u. a. zur Beratung oder Evaluation von Maßnahmen. Konkrete Ausführungen finden sich in den Einzelregelungen (z. B. Erlass „Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der KKP“) sowie in Form von beispielsweise Weiterbildungskonzepten, Handlungsempfehlungen und Info-Flyern.

j) Schaffung logistischer, technischer und haushalterischer Rahmenbedingungen

Unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Haushalts- und Lottomittel des Landes Brandenburg werden Maßnahmen der „Kommunale Kriminalprävention (KKP)“ unterstützt bzw. gefördert.

k) Interne und externe Öffentlichkeitsarbeit

Die Polizeibeamten des Landes Brandenburg sollen die Zusammenarbeitsformen in Sicherheitsfragen, wie z. B. KKP-Gremien oder Sicherheits- und Ordnungspartnerschaften, kennen und um deren Bedeutung wissen. Somit kann eine intensivere Kooperation und stärkere Einbindung der jeweiligen Akteure erfolgen. Ein geeignetes Instrument, um auf die entsprechenden Elemente des Gesamtkonzeptes KKP aufmerksam zu machen, stellt dabei beispielsweise das Intranet der Polizei dar.

Darüber hinaus ist grundsätzlich eine aktive Öffentlichkeitsarbeit nach außen zu betreiben, um eine stärkere Bekanntmachung und Akzeptanz des Konzeptes KKP zu erreichen. Informationen zum Thema KKP im Allgemeinen und über bzw. für Sicherheitspartner im Speziellen werden über das Informationsportal www.sicherheit-braucht-partner.de zur Verfügung stehen. Eine Bilanzierung der Präventionsarbeit auf kommunaler Ebene erfolgt im Rahmen begleitender Pressearbeit durch das MIK und PP. Zudem soll ehrenamtliches Engagement entsprechend öffentlichkeitswirksam gewürdigt werden.



Das Gemeinschaftslogo „Sicherheit braucht Partner“ („Sicherheit“: das Geringhalten von Kriminalitäts- und Ordnungsproblemen, benötigt „Partner“: die Beteiligung geeigneter staatlicher und nicht staatlicher Akteure gemäß Ziffer 7.f) wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom MIK sowie den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen verwendet. Dieses Logo kann nach Anfrage und Prüfung beim MIK im Kontext regionaler sowie landes- und bundesweiter Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

8. Berichtspflichten des Polizeipräsidiums

Das MIK bittet das PP um jährliche Berichterstattung (Stand 31. Dezember) zu den Zusammenarbeitsformen in Sicherheitsfragen mit Polizeibeteiligung (siehe Ziffer 3.a-d) in tabellarischer Übersicht. Zur Berichtsstruktur ergehen gesonderte Regelungen.

9. Datenschutz

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur in den Grenzen der jeweils anwendbaren Datenübermittlungen ausgetauscht werden.

10. Evaluierung

Spätestens nach drei Jahren soll eine Fortschreibung des Eckpunktepapiers „Kommunale Kriminalprävention (KKP)“ erfolgen. Die dazu erforderlichen Parameter und Impulse werden insbesondere im Rahmen von Fachtagungen, Regionalkonferenzen und Berichterstattungen erhoben und durch das PP sowie die FHPol in aufbereiteter Form dargelegt.